

4.2. Aufsichtspflicht

Management Lehrgang

Inhaltsverzeichnis

1.	Obsorge – die rechtliche Vertretung	3
2.	Die Aufsichtspflicht	3
3.	Übertragung der Aufsichtspflicht an Dritte	3
4.	Dauer der Aufsichtspflicht.....	3
5.	Ausmaß und Umfang der Aufsichtspflicht.....	4
6.	Kriterien der Aufsichtspflicht	4
7.	Anforderungen an die Aufsichtsführende Person	5
7.1.	Informationspflicht, die Betreuungsperson muss:	5
7.2	Überwachungspflicht	5
7.3	Pflicht zum Eingreifen.....	5
8.	Verletzung der Aufsichtspflicht:	5
8.1.	Mögliche Delikte:	5
9.	Mögliche Folgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht.....	6
10.	Fallbeispiele die bis zum OGH geführt wurden	6
11.	Meldepflicht	9
12.	Literaturliste.....	9

1. Obsorge – die rechtliche Vertretung

Die Obsorge für Kinder (Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und Verwaltung des Vermögens) kommt jenen Personen zu, die nach dem Gesetz dazu berechtigt und verpflichtet sind. Das sind bei ehelichen Kindern grundsätzlich die Eltern, bei unehelichen Kindern ein Elternteil oder die vom Pflegschaftsgericht eingesetzten Personen oder Behörden.

Vorsicht in Scheidungsfällen. Liegt ein Beschluss oder ein Urteil über die Obsorge vor ist dieser von den Eltern vorzuzeigen. Liegt eine einstweilige Verfügung vor, die einem Elternteil vorübergehend den Kontakt zum Kind untersagt, ist diese vorzulegen.

2. Die Aufsichtspflicht

Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrung des Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf. (§ 160 Abs 1 ABGB)

Die Aufsicht soll im Wesentlichen verhindern, dass:

1. **die Kinder Schaden erleiden**
2. **die ihnen gehörenden Sachen Schaden erleiden**
3. **dient der Sicherheit 3. Personen (Kinder und Erwachsene)**
4. **soll Beschädigungen von Sachen vorbeugen (Einrichtungen, Sachwerte)**

3. Übertragung der Aufsichtspflicht an Dritte

Der Vertragspartner der Obsorge berechtigten, die ein Kind in einen Kindergarten/Kindergruppe oder Hort unterbringen, ist der Erhalter der Einrichtung (Organisation). Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der ‚Pflege und Erziehung‘ und wird mittels Betreuungsvertrag für die Zeit, in der das Kind in der Einrichtung ist an diese übertragen. Diese delegiert die Aufsichtspflicht an den/die Leiter/in und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiter: innen. Die Aufsichtsführung darf aber nur an geeignete Personen übertragen werden, das heißt an Personen, die zur Aufsichtsführung körperlich und geistig fähig sind, genügend Lebenserfahrung besitzen, zuverlässig und gewissenhaft sind. Diese Person muss sorgfältig ausgewählt werden und sie ist über die Besonderheiten der Kinder und andere Problemlagen informiert werden. Der Aufsichtsführenden Person darf auch nicht überfordert werden, z.B. durch zu wenig Personal oder eine zu große Gruppe. Wie viel Personal nötig ist und wie groß die Gruppe sein darf, um sie ausreichend beaufsichtigen zu können hängt nicht nur von der Zahl, sondern auch vom Alter, den Eigenheiten der Kinder sowie von den sonstigen Umständen ab.

Bei Übertragung der Aufsichtsverpflichtung an Dritte haftet der Aufsichtspflichtige (Organisation) für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter: innen) wie für sein eigenes. Kann eine im Rahmen der internen Organisation zur Aufsicht verpflichteten Person diese in einer besonderen Situation nicht führen, so hat sie die nach dem Alter der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen (z.B. Vereinbarung von Verhaltensregeln, unterbinden von spielen an risikoreichen Geräten, z.B. Rutsche, usw.). Für die Heranziehung einer anderen geeigneten Person zur Aufsicht Führung ist grundsätzlich der Erhalter zuständig bzw. sofort zu verständigen. Für Eltern und anderen Personen, die vorübergehend die Betreuungspersonen unterstützen gilt für alle Kinder, wenn auch in geringerem Maße, die Aufsichtspflicht.

4. Dauer der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind übergeben wird und endet mit Abholung des Kindes. Wer das Kind abholen darf muss von den Obsorge berechtigten im Anmeldeformular/Datenblatt bekannt gegeben werden. Personen, die keine Berechtigung

haben oder solchen die zwar berechtigt aber offensichtlich nicht fähig sind ein Kind zu beaufsichtigen (alkoholisiert, unter Drogen, psychischer Ausnahmezustand, usw.) darf das Kind nicht übergeben werden. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen verlängert sich, bis eine geeignete Person gefunden wurde. **Keinesfalls darf das Kind allein gelassen oder mitgenommen werden.** Im Fall, dass keine berechtigte Person gefunden werden kann, ist das Jugendamt zu verständigen (Kinderübernahmestelle).

5. Ausmaß und Umfang der Aufsichtspflicht

Hinsichtlich Ausmaß und Umfang der Aufsichtspflicht gelten die gleichen Grundsätze für Betreuer: innen wie für Eltern. Wie diese Grundsätze genau auszusehen haben lässt sich aus dem Gesetz nicht ablesen. Wegen der Vielfalt der Umstände könnte ein Gesetz solche Hinweise auch nicht geben. Sie müssten entweder sehr allgemein gehalten sein und hätten keine Aussagekraft oder es würden die Erziehungsarbeit zu stark reglementieren. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung der österreichischen Gerichte bestimmt sich das Maß der Aufsichtspflicht nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen einerseits, sowie der wirtschaftlichen Lage und den Lebensbedingungen des Aufsichtsführenden andererseits vernünftigerweise verlangt werden kann. Das Maß der erforderlichen Aufsicht ist aber auch von der Gefährlichkeit der jeweiligen Situation abhängig, je wahrscheinlicher eine Gefährdung ist, desto umfassender ist die Aufsichtspflicht. Da Betreuer: innen eine besondere fachliche Qualifikation aufweisen sind sie zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und es ist ihnen ein höheres Maß an Aufmerksamkeit zuzumuten.

Der pädagogischen Begründung des erzieherischen Verhaltens kommt eine hohe Bedeutung zu. Kinder sollen sich ihren Anlagen entsprechend entfalten. Die Auswahl, der zur Erreichung dieses Zieles zu setzenden Maßnahmen hat, der Entwicklungsstufe der Kinder zu entsprechen. Wichtige Erziehungsziel sind die:

- Erziehung zur Selbständigkeit,
- zur inneren und äußeren Unabhängigkeit,
- zu Eigenverantwortlichkeit,
- zu Eigeninitiative und Kreativität.

Daraus folgt, dass Betreuer: innen einen weiten Spielraum haben müssen, der es im Einzelfall auch zulässt, pädagogische Gesichtspunkte und Sicherheitsaspekte gegeneinander abzuwägen.

Kinder und Jugendliche können nur dann lernen, Risiken und Gefahren zu bewältigen, wenn sie auch gelernt haben, mit diesen umzugehen.

6. Kriterien der Aufsichtspflicht

Faktoren in der Person des Kindes (Alter, Eigenart, Charakter, körperlicher, seelischer und sozialer Entwicklungsstand, soziale Reife, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten, Behinderungen). Diese Faktoren sind auch bei der Zumutbarkeit gewisser körperlicher Beanspruchungen des Kindes, z.B. bei sportlichen Betätigungen oder Ausflügen zu bedenken.

- Gruppenverhalten des Kindes (Gruppenstärke, Dauer des Bestehens der Gruppe, gruppendynamische Gesetzmäßigkeiten).
- Gefährlichkeit der Beschäftigung des Minderjährigen (Wahl der Turngeräte und Spiele, Ausflüge, Ausgänge, etc.)
- Örtliche Umgebung (Aufenthalt in geschlossenen Räumen, auf dem Spielplatz auf der Straße etc.)
- Verhältnis zwischen Betreuer/in und Kindern
- Erfahrungheit der Betreuungsperson
- Beachtung einschlägiger Rechtsvorschriften (Straßenverkehr)

In der Betreuungseinrichtung tritt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder neben die Erziehungs- und Betreuungspflicht. Die Aufsichtspflicht kann vom eigentlichen pädagogischen Handeln nicht losgelöst gesehen werden, sondern ist ein integratives Element der Erziehungsaufgaben überhaupt.

7. Anforderungen an die Aufsichtsführende Person

Es gibt im Sinne der obigen Ausführungen keine Handlungsempfehlungen für eine ‚richtige‘ Aufsichtsführung. Folgende Pflichten bzw. Anforderungen lassen sich aus den Gerichtsurteilen ableiten (Simon Hundmeyer; ‚Mit einem Bein im Gefängnis? Aufsichtspflicht und Pädagogik – ein unauflöslicher Gegensatz? In Welt des Kindes 2/93)

7.1. Informationspflicht, die Betreuungsperson muss:

- sich über die Kinder informieren (z.B. Behinderungen, Allergien, Zuckerkrankheit, Herzfehler)
- sich über spezielle Risiken informieren, die äußere Umstände bergen (Arbeitsbereich, Umgebung, usw.)
- die Kinder informieren: d.h. diese in einer ihrem Alter und ihrer Entwicklung gemäßen Weise auf mögliche Gefahren hinweisen, sie vor falschem Verhalten warnen und zu richtigem Verhalten anleiten

7.2 Überwachungspflicht

Belehrungen und Ermahnungen reichen oft nicht aus; die aufsichtspflichtige Person muss sich vergewissern, dass diese verstanden und befolgt werden und dass bei Ordnungsstörungen zumindest durch Zurufe eingegriffen werden kann.

Je nach Situation, Alter und Entwicklungsstand kann auch ein stichprobenartiges Kontrollieren genügen. Eine Überwachung auf Schritt und Tritt ist nicht erforderlich es muss aber sichergestellt sein, dass die Kinder nicht unbemerkt das Haus oder den Garten verlassen können.

Die Intensität der Beaufsichtigung ist eine pädagogische Frage.

7.3 Pflicht zum Eingreifen

Ist nach dem Verhalten des Kindes in hohem Maße ein Schadenseintritt wahrscheinlich, so muss die Aufsichtsperson eingreifen; dies kann mit Worten oder notfalls mit körperlichem Einsatz geschehen.

8. Verletzung der Aufsichtspflicht:

Trotz aller Vorsicht und gewissenhafter Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen können Unfälle vorkommen. Bei Unfällen während des Betriebes oder einer Veranstaltung der Betreuungseinrichtung sind alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen der Hilfeleistung, eventuell auch die Zuziehung eines Arztes oder der Transport in ein Krankenhaus unverzüglich zu treffen. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) des verletzten Kindes, die Leiterin/der Leiter, der Erhalter sowie die Versicherung (vom Erhalter für alle Mitarbeiter abgeschlossen) sind umgehend zu verständigen.

Bei leichteren Verletzungen richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für die Aufsichtsperson erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung.

8.1. Mögliche Delikte:

- a. **Aussetzung:** Diesen Delikt begeht, wer das Leben eines anderen dadurch gefährdet, dass es ihn in eine hilflose Lage bringt und in dieser Lage im Stich lässt. Dieser Delikt kann auch durch Unterlassung begangen werden, wenn eine hilflose Lage nicht verhindert wird.

- b. Fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung:** Bestraft werden können Betreuer auch dann, wenn Kinder, für die sie verantwortlich sind aufgrund nicht hinreichend wahrgenommener Aufsicht verletzt oder getötet werden oder falls Kinder Dritten einen Schaden zufügen.
- c. Überanstrengung eines Kindes:** BetreuerInnen machen sich bei Überanstrengung eines Kindes (z.B. zu lange Gehzeiten , zu anstrengende Turnübungen) nur strafbar, wenn sie vorsätzlich handeln.

9. Mögliche Folgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht

Arbeitsrechtliche Folgen: Jede Aufsichtspflichtverletzung ist eine Dienstpflichtverletzung, auch wenn einem anvertrauten Kind kein Schaden entstanden ist. Eine Verletzung dieser Pflicht ist vom Dienstgeber zu ahnden und wird je nach Schwere der Pflichtverletzung unterschiedliche Folgen haben (formlose Belehrung, Ermahnung, Kündigung)

Strafrechtliche Folgen: § 92 Abs. 2 STGB bestimmt, dass jemand mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ist, wer seine Verpflichtung zur Aufsicht einer Person die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat gegenüber vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, deren Gesundheit schädigt.

Zivilrechtliche Folgen: Gemäß § 1309 ABGB kann ein Geschädigter Ersatz nicht nur vom unmittelbaren Täter verlangen, sondern auch von denjenigen Personen denen der Schaden wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden kann. Die zivilrechtlichen Folgen können Forderungen auf Ersatz der Heilungskosten, Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen sein.

10. Fallbeispiele die bis zum OGH geführt wurden

a. Prozessbeispiel: Gehirnblutung

Zur Leiterin eines Gemeindekindergartens war eine geprüfte Kindergartenpädagogin bestellt worden. Als diese auf Grund von Mutterschutzbestimmungen nicht beschäftigt werden durfte, bestellte die Gemeinde, als Trägerin des Kindergartens, nach Beratung durch die Kindergarteninspektorin, eine bereits drei Jahre lang als Kindergartenhelferin beschäftigte Frau vorübergehend zur Kindergartenleiterin.

In diesem Kindergarten wurde eines Nachmittags ein fünfeinhalb Jahre altes Mädchen von einem anderen Kind während eines Spieles niedergestoßen. Die als Leiterin eingesetzte Kindergartenhelferin stellte fest, dass das Mädchen nach seinem Sturz einen roten Fleck an der Schläfe hatte und weinte. Sie konnte das Kind beruhigen und schickte es, nachdem es Fragen nach Kopfschmerzen und Übelkeit verneint hatte, mit seinem ältesten Bruder nach Hause. Das Mädchen hatte sich aber bei dem Sturz eine Blutung im Stirnbereich unter der harten Hirnhaut zugezogen. Der dadurch ausgelöste akute Hirndruck machte einen möglichst raschen operativen Eingriff erforderlich. Als der Vater des Mädchens am frühen Abend nach Hause kam war das Mädchen bewusstlos.

Die im Schadensersatzprozess von den Eltern erhobenen Vorwürfe gingen vor allem dahin, dass die Kindergartenleiterin es verabsäumt habe, sofort einen Arzt herbeizurufen.

b. Prozessbeispiel: Sturz von der Schaukel

Zwei Kindergartenpädagoginnen gestatteten einem vierjährigen Kind das Spielen auf einer Wippschaukel. Sie standen in einer Entfernung von 7-8 Meter am Rand der Spielfläche. Plötzlich sprang das auf der anderen Seite schaukelnde Kind von der Schaukel herunter, wodurch das vierjährige Kind von der Schaukel zu Boden geschleudert und verletzt wurde.

Die Eltern erhoben Schadenersatzansprüche auf Grund von Verletzung der Aufsichtspflicht.

c. Ein verschwiegener Unfall

An einem Herbsttag beaufsichtigte eine geprüfte Kindergartenpädagogin allein eine altersgemischte Gruppe (3-6 Jahre) von ca. zwölf Kindern, die im Hof des Kindergartens an verschiedenen Spielgeräten spielten. Die Pädagogin hielt sich auf einer Terrasse auf, von wo aus sie die in kleinen Gruppen spielenden Kinder überblicken konnte. Zwei Kinder spielten in einer Sandkiste, zwei am Ringelspiel, andere vor einem Gartenhaus sowie acht Kinder gut 30 Meter von der Terrasse entfernt bei einer Rutsche. Diese Rutsche barg nach ihrer Bauweise keine besondere Gefahr in sich. Auf dem Boden neben der Rutsche stand eine Plastiktonne.

Die Kinder waren zu Beginn des Kindergartenjahres anlässlich der Einführung in die im Hof befindlichen Spielgeräte belehrt worden, dass sie auf der Rutschfläche nicht hinauflaufen dürfen. Ein Bub im dritten Kindergartenjahr (6 Jahre alt) kroch auf allen Vieren die Rutschfläche hinauf und wurde dabei von einem anderen Kind, welches von oben abrutschen wollte, von der Rutsch hinuntergestoßen. Der Bub fiel mit der rechten Schulter gegen die Plastiktonne, stürzte danach zu Boden und zog sich schwere Verletzungen zu (Schlüsselbeinbruch mit Komplikationen im Heilungsverlauf, Prellung der linken Hüftregion).

Der Pädagogin ist der Vorfall nicht aufgefallen. Trotz Schmerzen bat der Bub die anderen Kinder nichts zu erzählen und wartete auf einer Bank sitzend bis er ca. 45 Minuten später von seiner Schwester abgeholt wurde.

d. Prozessbeispiel – Unfall im Turnsaal (2016)

Eine Pädagogin hat im Turnsaal allein 21 Kinder beaufsichtigt, die Kinder spielten an unterschiedlichen Spielgeräten. Unter anderem wurde eine Langbank in eine Sprossenwand in der Höhe von 1,20 Meter zum Rutschen eingehängt. Die Kinder rutschten auf dieser einzeln und auch paarweise ab. Als die Pädagogin anderweitig im Raum beschäftigt war rutschte ein 5a Kind ab, viel von der Langbank und verletzte sich.

Die Eltern der MJ klagten den Betreiber des Kindergartens, eine Gemeinde auf Ersetz des bisher entstandenen Schadens von € 15.391,60 sowie darauf, dass die beklagte Partei für sämtliche Spät- und Dauerfolgen durch den Unfall hafte.

e. Prozessbeispiel – Apfelmus kochen

In einem Kindergarten wurde unter Aufsicht des Pädagogin in der Küche Apfelmus gekocht. Einige Kinder schnitten die Äpfel klein, ein 4 Jahre alter Bub stand auf einem Kindersessel, um das Apfelmus im Topf auf der Herdplatte umzurühren. Er war dabei nicht abgesichert. Aus ungeklärter Ursache fiel der Bub plötzlich rückwärts vom Sessel. Reflexartig griff er nach dem Kochtopf, die heiße Flüssigkeit rann über seinen Arm, die Hand und den Oberschenkel. Er erlitt Verbrennungen 3. und 4. Grades.

Die Mutter des Mj klagte den Kindergarten auf € 26.400,-- Schadenersatz, sowie auf Übernahme aller Folgekosten.

f. Ungleiche Stufen am Spielgerät

Ein 4jähriger Bub stürzte von einem Spielgerät und verletzte sich. Die Eltern klagten auf Verletzung der Aufsichtspflicht, da den Mitarbeiter: innen des Kindergartens nicht aufgefallen sei, dass bei dem 55 cm hohen Holzpodest die Höhe der Stufen zwischen 14 und 23 Zentimeter variierten. Dies habe den Unfall mitverursacht. Das Spielgerät wurde von einem Fachunternehmen hergestellt.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- **Liegt Ihrer Meinung nach in diesem Fall eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor?**
- **Lässt sich daraus ein Anspruch auf Schadenersatz ableiten?**
- **Hatte die Betreuungsperson alles in dieser Situation Erwartbare getan?**
- **Wie glauben Sie hat der Oberste Gerichtshof entschieden?**

11. Meldepflicht

Rechtsträger (Betreiber/innen) von Kindergruppen/Kindergärten und Horten haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind unverzüglich zu melden. Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen

Ausnahmen bestehen dann, wenn durch die Anzeige eine Tätigkeit beeinträchtigt würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

Anzeichen von körperlicher oder seelischer Gewalt

- Auffällige Beziehung zwischen Kind und Eltern
- Plötzliche Verhaltensauffälligkeiten (aggressives Verhalten, Rückzug, Autoaggression) die keine Erklärung finden
- Plötzlicher Abbruch der Betreuung und die Vermutung, dass dadurch eine Gefährdung des Kindes nicht erkannt werden soll
- Offensichtlicher Alkohol- oder Drogenmissbrauch der Erziehungsberechtigten
- In allen Fällen, wo das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Wie geht es weiter?

- Meldung wird geprüft
- Weitere Vorgehensweise wird geklärt
- Fall wird an die Regionalstelle weitergeleitet
- Von den SozialarbeiterInnen werden bei Bedarf weitere Erhebungen durchgeführt
- Notwendige Schritte werden eingeleitet
- Erhebungen werden auch die Kinderbetreuungseinrichtung betreffen

12. Literaturliste

Kossak, Wolfgang (2004): Haftung im Kindergarten Was passiert wenn etwas passiert – Unsere Kinder 02/04

Koch, Bernhard (2022): Förderauftrag und Aufsichtspflicht. In: Handbuch Kindergartenleitung. Das ABC für Führungskräfte in der Elementarpädagogik. Köln: Carl Link Verlag. 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage. 201-214.

www.ogh.gv.at/entscheidungen

Nademleinsky, Marco (2019): Aufsichtspflicht. Was Kinder- und JugendbetreuerInnen wissen müssen. Plus: Haftung und Versicherungsschutz. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 4. Auflage.

Stadt Wien: Kinder- und Jugendhilfe (2023) Aufsichtspflicht – Leitfaden für elementare Bildungseinrichtungen

Schnurr, Heike (2022): Rechtssicher handeln im Kita-Alltag. So frei wie möglich, so sicher wie nötig. Kindergarten heute praxis kompakt. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

